



Beitragsordnung der Abteilung Fußball des SV Empor Berlin e.V.

Mit der Mitgliederversammlung der Abteilung Fußball am 21.06.2023 wurden neue Beitragssätze und gleichzeitig eine neue Beitragsordnung beschlossen.

Die neuen Beitragssätze gelten ab dem 1. Juli 2023.

Präambel

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder. Der Verein als Solidargemeinschaft ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer Beitragspflicht in vollem Umfang und pünktlich nachkommen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben vollumfänglich erfüllen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen.

I. Aufnahmegebühr

Jedes Mitglied des Vereins zahlt nach Bestätigung des Aufnahmeantrags eine einmalige Aufnahmegebühr. Sie beträgt:

- a) mit Spielrecht 20,00 €
- b) für passive Mitglieder, Freizeitliga, ohne Spielrecht 10,00 €

II. Gesamtmitgliedsbeitrag inkl. des Grundbeitrages pro Monat

- a) passive Mitglieder, Trainer/Mitarbeiter ohne Spielbetrieb 10,00 €
- b) Beitrag Abteilung Fußball (Spielbetrieb) (Erwachsene und Jugend) 25,00 €
- c) Freizeitmannschaften (ohne Spielbetrieb) 20,00 €
- d) Ermäßigter Beitrag (Hartz IV, arbeitslos, Berlin-Pass, Studenten) 20,00 €
- e) Breitensport / Anfängerbereich Fußball (Fußballschule und Kindersport) 20,00 €

Der Beitrag für Schul-Kids ist ein Jahresbeitrag und beträgt für das Schuljahr 2023/2024 130 € pro Jahr. Der Beitrag für das Schuljahr 2024/2025 beläuft sich auf 140 € pro Jahr.

Die Berechtigung für den ermäßigten Beitrag muss zum 15.1. und 15.7. des Jahres mit geeignetem Nachweis (z.B. Bescheinigung Jobcenter, Immatrikulationsbescheinigung) beantragt werden. Ohne rechtzeitigen Antrag wird keine Ermäßigung gewährt. Der Antrag erfolgt elektronisch per e-Mail an mitglieder@empor-berlin.de.

III. Ehrenmitgliedschaft

Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind von der Beitragspflicht befreit. Zeitlich befristete Freistellungen von der Zahlung von Beiträgen können auf begründeten Vorschlag der Abteilungsleitungen durch den geschäftsführenden Vorstand genehmigt werden.

IV. Zahlungsweise

Die Beiträge sind grundsätzlich vierteljährlich im Voraus bargeldlos durch Abbuchung oder Überweisung zu entrichten. Ausnahmeregelungen können auf begründeten Antrag des betreffenden Mitglieds und nach Stellungnahme durch die zuständige Abteilungsleitung vom Schatzmeister des Vereins genehmigt werden.

Erfolgt bei Überweisung eine Beitragszahlung für ein vollständiges Kalenderjahr im Januar des laufenden Jahres bzw. liegt die entsprechende Einzugsermächtigung durch das Mitglied vor, kann der Beitrag um einen Monatsbeitrag reduziert werden. Dies gilt nicht für Punkt II g)

Der Vorstand behält sich vor, bei Mahnungen zur Zahlungsaufforderung eine Bearbeitungsgebühr zu erheben, sowie Stornierungskosten bei Beitragsabbuchungen für den Verursacher in Rechnung zu stellen.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleiben gemäß Satzung § 5 Absatz 4 die Beitragspflicht und sonstige Verpflichtungen gegenüber dem Verein bis zum Ende der Mitgliedschaft bestehen.

Stand: 21.06.2023